



LÄRMSCHUTZ- VERORDNUNG

der Gemeinde Oberengstringen

Lärmschutz-Verordnung der Gemeinde Oberengstringen

Artikel 1

Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohnbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Artikel 2

Es ist jedermann untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Artikel 3

Arbeiten sowie der Betrieb und der Unterhalt von Geräten, Maschinen, Apparaten, Fahrzeugen (Hubstapler, Trax, etc.) und anderen Vorrichtungen in Gewerbe, Industrie und anderen privaten und öffentlichen Unternehmungen, mit Ausnahme der Bauunternehmungen, unterliegen folgenden Vorschriften:

- a) Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzunehmen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder: an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.
- c) Vom 12.00 bis 13.30 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind sämtliche Arbeiten, die Lärm verursachen untersagt. In begründeten Fällen kann die Gesundheitskommission Ausnahmen bewilligen für Arbeiten, welche aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können.

Artikel 4

Neben den Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm (siehe Anhang) gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und andern besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Die Gesundheitskommission kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem lärmarmen Antrieb vorschreiben.

Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, wissenschaftlichen Instituten, Kirchen usw., kann die Gesundheitskommission zu bestimmten Zeiten die Einstellung lärmiger Bauarbeiten verfügen.

- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- c) Die Gesundheitskommission kann Höchstgrenzwerte für den von einer Baustelle herrührenden Lärm festlegen. In der Regel sind die von der Kantonalen Lärmbekämpfungskommission empfohlenen «Richtzahlen für Höchstgrenzwerte» anzuwenden.
- d) Von 12.00 bis 13.30 und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt; ausgenommen sind Aushub-, Auffüll- und Betonierarbeiten zwischen 13.00 und 13.30 Uhr.

Die Gesundheitskommission kann auf Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung Ausnahmen zulassen.

Artikel 5

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der eidg. Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind verboten. Lärmende Garten- und Feldarbeiten dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

Artikel 6

Bei häuslichen Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in und ausser dem Haus ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Lärmende Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

Artikel 7

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht Tiere durch Lärm belästigt werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Hundezwingern, Tierheimen usw., bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 8

Es dürfen nur Milchkannen und Kehrrechtbehälter verwendet werden, deren Bauart die Entstehung von Lärm verhindert.

Artikel 9

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der eidg. Gesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Insbesondere gelten folgende Vorschriften:

- a) Motorräder und Motorfahräder dürfen in Hauseinfahrten, Durchfahrten und auf Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblöcken nicht in Betrieb gesetzt werden.
- b) Probefahrten und Prüfungen von Motoren sind nur dort gestattet, wo die Anwohner dadurch nicht gestört werden.
- c) Einstellräume sind so zu benützen, dass Drittpersonen nicht durch Lärm gestört werden. Dies gilt insbesondere für das Bedienen der Tore und das Zu- und Wegfahren. Im übrigen bleiben die Lärmbestimmungen der eidg. Gesetzgebung über den Strassenverkehr vorbehalten.

Artikel 10

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Artikel 11

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an den hierfür von der Gesundheitskommission ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

Artikel 12

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht gestört werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen.

Die Fenster sind um 22.00 Uhr zu schliessen.

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht gestört werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr auf alle Fälle, bei Lärmbelästigungen sofort einzustellen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Artikel 13

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben. Fenster und Türen sind nötigenfalls von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr geschlossen zu halten.

Die Gesundheitskommission kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Artikel 14

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder für grössere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Artikel 15

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung der Gesundheitskommission verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen bewilligt werden.

Artikel 16

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei U:3w.) stören.

Artikel 17

Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Dancings und Vergnügungsstätten sind baulich so einzurichten und zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

In den genannten Räumlichkeiten sind die Fenster und Türen auch ausserhalb der in Artikel 12 genannten Zeiten geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Artikel 18

Rolladen, Türen, Läden, Ventilationsanlagen und andere Hausinstallationen müssen so eingerichtet, unterhalten und benützt werden, dass keine unzumutbaren Geräusche entstehen.

Artikel 19

Benützer und Besucher von Campingplätzen haben sich so zu verhalten, dass niemand durch ihren Lärm belästigt wird.

Artikel 20

Die Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes über Lärmbekämpfung bleiben vorbehalten.

Artikel 21

Die Gesundheitskommission hat für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen. Sie kann Fachleute aus anderen Verwaltungszweigen beiziehen.

Die Gesundheitskommission ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgabe periodisch Kontrollen vorzunehmen und die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann die zuständigen Polizeiorgane beiziehen.

Beanstandete Maschinen, Geräte, Anlagen, Installationen usw. sind zwecks Überprüfung samt Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Artikel 22

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wer Lärmschutzvorrichtungen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird nach Massgabe von Artikel 85 der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberengstringen bestraft.

Strafbar ist auch derjenige, der die Übertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert hat.

Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Artikel 292 StGB.

Artikel 23

Die Gesundheitskommission ist ferner berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und anderen lärm erzeugenden Vorrichtungen zu untersagen sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 erwähnten Massnahmen ist die Gesundheitskommission berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtungen mit geeigneten Mitteln durchzusetzen.

Wird durch den Wirtschaftsbetrieb die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann für die Dauer von höchstens sechs Monaten die Schliessung vor der Wirtschafts-Schlussstunde verfügt werden.

Artikel 24

Diese Lärmschutz-Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Die Lärmschutz-Verordnung der Gemeinde Oberengstringen wurde von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. September 1973.

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident: P. Schneiter

Schreiber: A. Furrer

Von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich genehmigt am 5. November 1973. Die erneute Überprüfung später auftretender Fragen bleibt vorbehalten.

Direktion des Gesundheitswesens

Dr. U. Bürgi, Regierungsrat

Anhang

Kantonale Verordnung über den Baulärm (vom 27. November 1969)

§ 1 Baumaschinen, die auf Baustellen verwendet werden, dürfen keinen stärkeren Lärm als 85 Dezibel (A), bezogen auf die einzelne Maschine, erzeugen.

Dies gilt insbesondere für:

Abbau-, Bohr- und Bohrschlaggeräte

Druckluftkompressoren

Betonmischer

Mobile Brechanlagen

Betonverdichtungsgeräte

Bodenverdichtungsgeräte

Lade- und Erdbewegungsgeräte

Baustellen –Transportgeräte

Krane

Seil- und Rollbahnen

Winden und Aufzüge

Pumpen

Ventilatoren

Für Abbau-, Bohr- und Bohrschlaggeräte mit einem Gewicht unter 50 kg sowie für Druckluftkompressoren mit einer Luftleistung von weniger als 10 m³ je Minute gilt diese Grenze nur, sofern diese Geräte vor dem 1. Januar 1970 angeschafft wurden; sind sie später angeschafft worden, dürfen sie keinen stärkeren Lärm als 80 Dezibel (A) erzeugen.

§ 2. Die Lärmmessung erfolgt nach den von der eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt hiefür aufgestellten Grundsätzen.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann auf Gesuch hin im Einzelfall Maschinen mit stärkerer Lärm-entwicklung durch schriftliche Bewilligung zulassen:

1. wenn die Baustelle so weit von der nächsten Wohn- oder Arbeitsstätte entfernt ist, dass der Lärm die dort üblichen Umgebungsgeräusche nicht oder nicht wesentlich übersteigt;
2. wenn der Lärm durch schalldämmende Wände oder andere geeignete Massnahmen entsprechend vermindert wird;
3. wenn sich der die üblichen Umgebungsgeräusche übersteigende Lärm durch schalldämpfende Massnahmen, andere Maschinen oder andere Bauverfahren nicht beheben lässt und dem Bauherrn nicht zugemutet werden kann, auf die Bauarbeiten zu verzichten;

4. wenn die Kosten, die durch die Beseitigung des Mehrlärms oder die Wahl anderer Bauverfahren erwachsen, in einem unzumutbar krassen Missverhältnis zu der Art und der Dauer der Lärmbeseitigung stünden.

Mit der Bewilligung können einschränkende Bedingungen über Zeit, Ort und Dauer der Verwendung der Maschinen sowie Bedingungen im Sinne von § 6 dieser Verordnung verbunden werden. Zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes ist keine Bewilligung einzuholen.

- § 4 Rammarbeiten und Sprengungen dürfen ausser zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeindebehörde vorgenommen werden.

Rammarbeiten sind nur unter den Voraussetzungen von § 3 zuzulassen.

- § 4a In der Zeit zwischen 19 und 7 Uhr sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen - ausser solchen zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes - verboten.

Die Gemeindebehörde kann auf Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung Ausnahmen zu lassen. Sie hat dabei Massnahmen zum möglichst wirksamen Schutz der Nachtruhe anzuordnen.

- § 5 Alle Baumaschinen sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm verhütet wird.

- § 6 Den Gemeinden bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften gegen den Baulärm zu erlassen, insbesondere:

1. Arbeiten, die nicht als Nacharbeiten im Sinne des § 4a dieser Verordnung gelten, aber ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeit erfolgen, strengeren Vorschriften zu unterstellen oder zu verbieten;
2. den Antrieb von Maschinen durch lärmärmere, insbesondere durch elektrische Motoren vorzuschreiben;
3. die Verlegung von lärmigen Arbeiten in geschlossene Räume zu verlangen.

Die Gemeinden können überdies für die Baustelle einen Höchstgrenzwert festsetzen, den der von ihr herrührende Lärm, gemessen bei den am nächsten gelegenen Wohn- oder Arbeitsstätten, nicht übersteigen darf. Wird der Grenzwert überschritten, muss Lärm auch dann eingeschränkt werden, wenn die einzelnen endeten Maschinen, jede für sich gemessen, den Vorschriften von § 1 dieser Verordnung genügen.

- § 7 Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den Gemeinden. Sie bezeichnen die zuständige Behörde.

§ 8 Die Gemeindebehörde ist jederzeit befugt, auf der Baustelle die verwendeten Baumaschinen und Bauverfahren zu kontrollieren und wenn es sich als notwendig erweist, Lärmmessungen anzustellen.

Die Bauherren und Bauunternehmer haben sich den dazu erforderlichen Anordnungen zu unterziehen und insbesondere die zu kontrollierenden Maschinen sowie deren Bedienungspersonal zur Verfügung zu halten.

Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Unternehmer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte übersteigt.

Ausnahmebewilligungen, die auf Grund der §§ 3, 4 oder 4a dieser Verordnung erteilt worden sind, müssen den Kontrollorganen auf Baustelle vorgewiesen werden können.

§ 9 Die Gemeindebehörde ist befugt,

1. Baumaschinen, die ohne eine erforderliche Bewilligung verwendet werden oder die einen unzulässigen Lärm verursachen, sofort stillzulegen;
2. nicht bewilligte Ramm- oder Sprengarbeiten sofort einstellen zu lassen.

§ 10 Das kantonale Arbeitsinspektorat steht den Gemeinden beratend zur Verfügung und hilft bei Lärmmessungen mit. Es stehen ihm die gleichen Befugnisse zu wie nach § 8 dieser Verordnung der Gemeindebehörde.

Im übrigen handelt das kantonale Arbeitsinspektorat anstelle der Gemeindebehörde, wenn diese eine zur Baulärmbekämpfung gebotene Anordnung oder Massnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

§ 11 Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen können mit Busse bestraft und, bei Widerhandlungen gegen Anordnungen zur Einstellung von Bauarbeiten, durch Zwangsvollstreckung verhindert werden.

Für die Einhaltung der Verordnung ist in erster Linie der Unternehmer verantwortlich. Neben ihm können auch der vom Bauherrn eingesetzte örtliche Bauführer und der Bauherr selbst zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere wenn sie dem Unternehmer Vorschriften über die anzuwendenden Baumethoden oder -maschinen machten.

§ 12. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Baulärm vom 11. Juli 1968 aufgehoben.